

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0675

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Vertrag - Dt. Bundestag mit Institut für Technikfolgen-
abschätzung und Systemanalyse (ITAS) (Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“
[#189385]**



ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 27. August 2020 an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Ein Antrag auf Informationszugang bedarf zwar grundsätzlich keiner Form und muss auch nicht begründet werden. Ein schriftlicher Antrag mit Begründung wird regelmäßig erforderlich sein, wenn Belange Dritter (personenbezogene Daten, Urheberrechte bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) betroffen sind. Die Beteiligung des Dritten erfolgt von Amts wegen. Das Erfordernis der Beteiligung entfällt, wenn sich der Antragsteller mit einer Unkenntlichmachung der Daten des Dritten einverstanden erklärt und die Daten dadurch ausreichend geschützt werden können. Ich wäre Ihnen hier für Informationen dankbar, welche Belange Dritter hier konkret berührt sind und ob Sie eine mögliche Schwärzung bzw. Abtrennung geprüft haben. Das Informationsschreiben an den Antragsteller enthält hierzu keine Hinweise.

Nach Abschluss der rechtlichen Prüfung wird sich die o.g. Bearbeiterin mit Ihnen in Verbindung setzen. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat 25, welches unter den o.g. Kontaktdaten erreichbar ist.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.